
Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte
Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris
(Institut historique allemand)
Band 21/3 (1994)

DOI: 10.11588/fr.1994.3.59034

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

Rogers BRUBAKER, *Citizenship and Nationhood in France and Germany*, Cambridge/Mass., London (Harvard University Press) 1992, XII–270 S.

Die Studie untersucht den Ursprung und die historische Entwicklung der modernen Staatsangehörigkeit in zwei typusbildenden Nationalstaaten des europäischen Kontinents, Frankreich und Deutschland, vom Beginn des 19. Jh. bis zur Gegenwart. Ausgangspunkt des Autors, eines amerikanischen Soziologen, ist ein frappierender Gegenwartsbefund. Angesichts ähnlicher Immigrationsprobleme divergieren die beiden Länder (deutscher Vergleichsmaßstab ist die »alte« Bundesrepublik der achtziger Jahre) in ihrer staatsbürgerlichen Eingliederungspolitik sehr scharf. Die jährlichen Einbürgerungsraten in Frankreich liegen vier- bis fünfmal höher als in Deutschland, die Gesamtrate staatsbürgerlicher Inkorporation Fremder beträgt gar das Zehnfache (S. X, 77–84). Wie erklärt sich die deutlich liberalere und expansivere Integrationspolitik Frankreichs im Vergleich zu Deutschland? Auf diese Ausgangsfrage sucht Brubaker eine Antwort aus der Geschichte der beiden Nationalstaaten zu gewinnen. Ihn leitet das Interesse daran, wie unterschiedliche Definitionen der Staatsangehörigkeit geformt und aufrechterhalten worden sind von tief wurzelnden, eigentümlichen Vorstellungen nationalen Selbstverständnisses (S. XI). Einer ausgeprägt politischen Konzeption der Nationszugehörigkeit in Frankreich habe dabei ein ebenso deutliches ethnokulturelles Verständnis in Deutschland gegenübergestanden. Seinen methodischen Ansatz bezieht Brubaker aus der politischen Soziologie. Er begreift das einem Nationalstaat eigentümliche Verständnis von Nationalität und Nationszugehörigkeit (»nationhood«) als ein von intellektuellen Eliten geprägtes »kulturelles Idiom« (»cultural idiom«). Kulturelle Idiome konstituieren materielle Interessen, ebenso wie sie sie zum Ausdruck bringen, lautet Brubakers Grundannahme (S. 16, 163). In eindringlicher historischer Analyse wendet er diese einleitenden Überlegungen auf die Gegenüberstellung Deutschlands und Frankreichs an.

Mit der französischen Revolution entstand in einem europäischen Territorialstaat erstmals der Typ der modernen Staatsangehörigkeit. In Absetzung von dem uneinheitlichen, vielfach gestuften Privilegiensystem des Ancien Régime beruht die nunmehr unvermittelte Angehörigkeitsbeziehung zum revolutionären Staat auf dem bürgerlichen Prinzip der Gleichheit. Dieser neue, umfassende formale Rechtsstatus der »Staatsangehörigkeit« (zu unterscheiden vom engeren Status der politisch vollberechtigten »Staatsbürgerschaft«) unterschied scharf die Mitglieder eines staatlichen Verbandes von Ausländern. Die Entwicklung des französischen Staates nach 1789 zeigt dies prototypisch. Als revolutionärer Nationalstaat im inneren und äußeren Existenzkampf schuf er nach einer kosmopolitischen Anfangsphase die rechtlich homogene nationale Staatsangehörigkeit als Institution der Selbstdefinition nach innen und – potentiell xenophobischen – Selbstbehauptung nach außen. Im Rahmen dieser Grundkonstruktion, so zeigt Brubaker, entwickelte und bewahrte die französische Konzeption der Staatsangehörigkeit jedoch eine spezifisch republikanische und assimilationsbereite Grundausrichtung. Das französische Staatsangehörigkeitsrecht im 19. Jh. dehnte fortschreitend das Bodenprinzip (*ius soli*), die Geburt auf französischem Boden, neben dem Abstammungsprinzip (*ius sanguinis*) als Erwerbsgrund der Staatsangehörigkeit aus. Das Reformgesetz von 1889 legte fest, daß Ausländer der zweiten Generation mit der Geburt in Frankreich die französische Staatsangehörigkeit erwarben. Dies gilt – im Prinzip – noch heute. Brubaker führt – entgegen einer verbreiteten These – beachtliches Material dafür an, daß nicht militärische und bevölkerungspolitische Funktionen die Ausdehnung des *ius soli* trugen, sondern ein kulturelles Muster, das tiefwurzelnde Vertrauen in die assimilierende Prägekraft des französischen Territoriums wie auch der Institutionen Schule und Militär, politisch vorangetrieben von republikanischem Egalitarismus. Zwar gewann in der zweiten Hälfte des 19. Jh. in Frankreich eine ethnische, teils rassistisch begründete, nationalistische und partikularistische Aufladung der Staatsangehörigkeit zunehmend an Boden. Doch trotz politischer Erfolge in der Dreyfus-Affäre, während des Vichy-Regimes und in der Nationalen Front Le Pens vermochte dieses kulturelle Gegenidiom 1986 – auch angesichts schnell wachsender islamischer Zuwanderer-

gruppen – keine Revision des *ius soli* durchzusetzen. Die republikanische »Rhetorik des Einschlusses« behauptete sich – vorerst – nochmals gegenüber dem ethnokulturellen Gegenidiom (S. 111, 163).

Den Weg des deutschen Nationalstaats kennzeichnet demgegenüber die schrittweise Herausbildung und Verfestigung einer ethnokulturellen, auf Differenz statt Assimilierbarkeit setzenden, »exklusiven« Konzeption der Staatsangehörigkeit. Begünstigt wurde diese Entwicklung geopolitisch durch die Lage Deutschlands in der polyzephalen politischen Ordnung Mitteleuropas (S. 5, 12), im ethnisch-kulturellen Grenzraum zwischen Germanen und Slawen – im Gegensatz zur kontinentalen Randlage des staatlich früh geeinten Frankreich. In Deutschland demgegenüber entwickelte sich moderne Staatsangehörigkeit in territorialen Einzelstaaten. Preußen schuf 1842 mit seinem Untertanengesetz das Leitbild einer strukturell dem generellen Rechtsstatus des französischen Modells entsprechenden, allerdings vornationalen Staatsangehörigkeit. Dieses Reformgesetz verkörperte den einen, etatistischen, auf Modernisierung und Homogenisierung des Staates ausgehenden Traditionsstrang deutscher Staatsangehörigkeit. In diesem Sinne sollte auch das Abstammungsprinzip (*ius sanguinis*) eine zunächst vor- und subnationale, substantielle, nicht bloß zufällige Gemeinschaft innerhalb eines Staatsgebiets herstellen. Eben dieses Prinzip aber wurde im Laufe der zweiten Hälfte des 19. Jh. zum Einlaßtor einer konkurrierenden Zugehörigkeitsvorstellung, die auf das vorstaatliche »Volk« und die von ihm konstituierte Nation zurückgriff. Es vollzog sich eine nationalisierende Überformung der Staatsangehörigkeit zur nationalen Abstammungsgemeinschaft, die sich im reinen Abstammungsprinzip des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1913 zum kulturellen Idiom verfestigte. Angesichts stark anwachsender Immigration aus Osteuropa im Wilhelminischen Kaiserreich, unter dem Eindruck ethnisch und rassistisch argumentierender nationaler Verbände und im Zuge einer rigiden Germanisierungspolitik gegenüber nicht deutschstämmigen Inländern verschärfte sich somit der ausgrenzende, die Dissimilation betonende Charakter der deutschen Staatsangehörigkeit. Das *ius soli* als Prinzip allgemeiner Staatsangehörigkeitszuschreibung fand keinerlei politische Unterstützung (S. 136). Nach der »ethnorassistischen« Radikalisierung der Staatsangehörigkeit in den nationalsozialistischen Rassegesetzen setzte die deutsche Gesetzgebung nach 1945 das ethnokulturelle Muster fort. Kennzeichnend dafür ist die Schaffung der rein ethnokulturell bestimmten Rechtskategorie von »Volksdeutschen« aus Osteuropa, denen – im Gegensatz zu nicht-deutschstämmigen Einwanderern der zweiten und dritten Generation – ein Anspruch auf Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit zuerkannt wird.

Brubakers historisch-soziologisch argumentierende, auf breiter Literaturbasis erarbeitete, gedanklich und sprachlich brillante Studie eröffnet der rechts- und sozialhistorischen Forschung ein bisher zu wenig beachtetes Forschungsfeld. Die Fragen nach der Homogenisierungswirkung der Staatsangehörigkeit im bundesstaatlichen Verfassungsgefüge, nach der historischen Verteilung politischer und sozialer Lebenschancen durch Staatsangehörigkeit, nach der Praxis der Einbürgerung im Zusammenhang von Migration und nationalen Vorurteilsmustern beantwortet Brubaker nicht. Zu ihrer Lösung durch quellennahe historische Forschung bietet die Studie eine tragfähige und unerläßliche Grundlage.

Dieter GOSEWINKEL, Berlin

Michael STOLLEIS, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Zweiter Band: Staatsrechtslehre und Verwaltungswissenschaft, 1800–1914*, München (C. H. Beck) 1992, 486 p.

On ne sait ce qu'il faut admirer le plus dans ce maître-ouvrage. L'audace de l'auteur certainement. Il avait déjà remarquablement rendu compte, dans un premier et fort volume, des évolutions allemandes de l'âge baroque à l'ère des Lumières.¹ Cette fois-ci, il part de la

1 Voir FRANCIA XVII/2 (1990) p. 266–267.